

# **Friedhofsgebührensatzung (FGS)<sup>1)</sup>**

der Gemeinde Weiding  
vom 26. August 2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Weiding folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5).

## **§ 2 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für die jeweilige Leistung sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
    - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der ersten fünf Jahre. Bis zum Ende der Ruhefrist nach § 25 Friedhofssatzung wird die Gebühr jeweils nach 5 Jahren wieder für fünf Jahre fällig.
    - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
  - (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
-

## § 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
- |                                        |          |
|----------------------------------------|----------|
| a) eine Einzelgrabstätte               | 22,00 €, |
| b) eine Doppelgrabstätte               | 44,00 €, |
| c) eine Dreifach-Grabstätte und Grüfte | 66,00 €, |
| d) eine Urnengrabstätte im Grabfeld    | 22,00 €, |
| e) ein Urnengrabstätte mit Grabplatte  | 22,00 €, |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c)

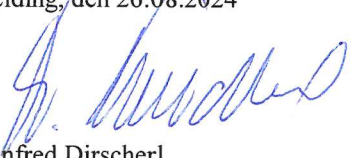
## § 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro Tag 49,00 €
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenkühlung beträgt pro angefangenem Benutzungstag 10,00 €.
- (3) Sonn- und Feiertagszuschlag 50,00 €.
- (4) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt
- |                                        |           |
|----------------------------------------|-----------|
| a. bei einer Erdbestattung             | 250,00 €, |
| b. bei einer Kinderbestattung          | 100,00 €  |
| b. bei einer Urnenbestattung           | 90,00 €,  |
| c. Zuschlag bei Schnee und Frost       | 50,00 €,  |
| d. Zuschlag bei großen Steinen         | 50,00 €,  |
| e. Zuschlag bei hohem Grundwasserstand | 50,00 €,  |
| f. Zuschlag bei starkem Bodenfrost     | 50,00 €.  |
- (5) Der Zuschlag für ein Tiefgrab beträgt 50,00 €.
- (6) Die Gebühr beträgt bei
- |                                                   |           |
|---------------------------------------------------|-----------|
| a) der Ausgrabung einer Leiche                    | 250,00 €, |
| b) der Umbettung einer Leiche in einen neuen Sarg | 100,00 €, |
| c) der Umbettung von Urnen                        | 90,00 €,  |

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Friedhofsgebührensatzungen außer Kraft.

Gemeinde Weiding  
Weiding, den 26.08.2024

  
Manfred Dirscherl  
Erster Bürgermeister

